
Freiwilligkeit und Verpflichtung – Widersprüche der nationalsozialistischen Jugendorganisationen in ihrer Entwicklung

André Postert



Dr. André Postert, geb. 1983 in Recklinghausen. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung. Studium der Geschichte und Sozialwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen. 2013 Promotion mit einer Arbeit über den Jungkonservatismus in der Weimarer Republik. Danach Lehrauftrag an der Universität Düsseldorf und Mitarbeit am NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln. Arbeitsschwerpunkte: Kindheit und Jugend im Nationalsozialismus; Geschichte des Konservatismus in der Zwischenkriegszeit.

Abstract

Still our knowledge of NS youth policy shows gaps. Research has comprehensively worked out the official, bureaucratic level of the “Reichsjugendführung”, however there lack empirical studies which could, so to speak, serve for testing the regional-historical practice. For the time being, the local realities of the NS monopoly organisation of the “Hitlerjugend” have not been systematically researched. The plans and concepts of the “Oberste Reichsbehörde” in Berlin were not always in accordance with the actual local situation of the youth organization. Its claim, i. e. winning over every boy and every girl for the National Socialist “Volksgemeinschaft (ethnic community)”, was a goal which in its totalitarian dimension was not completely achieved until the end.

I. Einleitung

Bei Kriegsende war die Hitlerjugend (HJ) eine der größten Massenorganisationen des NS-Staats. Nach eigenen Angaben erfasste sie in ihren Unterorganisationen – Jungmädelsbund, Jungvolk, Bund Deutscher Mädels und Hitlerjugend – über 90 Prozent aller Zehn- bis Achtzehnjährigen. Der tatsächliche Erfassungsgrad der NS-Millionenorganisation ist heute schwierig zu bestimmen, da die Reichsjugendführung (RJF) mit der Veröffentlichung solcher Daten primär propagandistische Ziele verfolgte. Wissenschaftliche Berechnungen ergeben für das Jahr 1933 einen Erfassungsgrad von 30,4 Prozent in der betreffenden Altersgruppe; 62,8 Prozent für das Jahr 1936 und 85,1 Prozent für 1939.¹ Allerdings liefern

1 Vgl. Michael Buddrus, *Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik*, Teil 1 (Texte und Materialien zur Zeitgeschichte, Band 13/1), München 2003, S. 288.

Zahlen allein wenig Aufschluss über die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort. Waren Kinder und Jugendliche in Mitgliederlisten erfasst, so musste dies nicht automatisch bedeuten, dass sie auch aktiv Dienst taten. Gerade weil der soziale Anpassungsdruck im Verlauf der 1930er-Jahre stark zunahm und ab 1939 mit der Jugenddienstpflicht ein gesetzliches Mittel für die Heranziehung von Kindern und Jugendlichen existierte, traten auch jene in die HJ ein, die sich für vormilitärischen Drill, „weltanschauliche“ Schulung oder das Gruppenerlebnis innerlich wenig begeisterten. Freilich ist nicht in Zweifel zu stellen, dass die HJ den Großteil einer Generation in einem bis dahin unbekanntem Ausmaß mobilisierte und beeinflussen konnte. Nie zuvor war es in Deutschland gelungen, breite Teile der Jugend innerhalb einer einzigen Großorganisation dem Staat dienstbar zu machen. Doch war die HJ zugleich – entgegen ihrer Propaganda – keinesfalls allumfassend. Es existierten Lücken, die genutzt werden konnten. Mancherorts wurde das Fernbleiben vom Dienst von HJ-Führern entgegen den Vorschriften weder registriert noch geahndet; in manchen Regionen blieben die Strukturen bis Kriegsende so fragil, dass der eigentlich zweiwöchentliche HJ-Dienst nur unregelmäßig oder gar nicht stattfinden konnte. Zudem sah sich das Regime insbesondere während des Kriegs vor allem in Großstädten mit einer wachsenden Zahl jugendoppositioneller oder widerständiger Gruppen konfrontiert.

Die Entwicklung der nationalsozialistischen Jugendorganisation war nicht geradlinig sowie von vielfältigen ideologischen und organisatorischen Widersprüchen geprägt. Im vorliegenden Aufsatz wird der Versuch unternommen, einige der auffälligsten ideologischen Widersprüche und die daraus resultierenden organisatorischen Defizite der NS-Jugendorganisation zu beleuchten. Die Propaganda des Regimes darf, wie zu zeigen ist, nicht mit der gesellschaftlichen Realität des Nationalsozialismus gleichgesetzt werden: „Man muss sich von der Vorstellung freimachen“, so konstatierte Jörg Baberowski prägnant, „die Essenz der totalitären Diktaturen sei die Übereinstimmung von Inszenierungen und Praktiken gewesen. Sie waren vielmehr Diktaturen mit totalitären Ansprüchen, die ihre Gewalttätigkeit gerade dadurch entfalteten, dass sie ihre politischen und sozialen Entwürfe nicht verwirklichen konnten.“²

II. Die Situation der HJ nach der „Machtergreifung“

Dass die HJ, noch vor der Partei, zu einer der mitgliederstärksten und wichtigsten Organisation des NS-Staats avancieren würde, war weder vor der „Machtergreifung“ Ende Januar 1933 noch unmittelbar danach absehbar. 1926 gegründet, hatte sie zunächst als nationalsozialistische „Kampfjugend“ begonnen und

2 Jörg Baberowski, Nationalsozialismus, Stalinismus und die Totalitarismustheorie. In: Jürgen Danyel/Jan-Holger Kirsch/Martin Sabrow (Hg.), 50 Klassiker der Zeitgeschichte, Göttingen 2013, S. 52–57, hier 55.

war bis März 1932 eine vergleichsweise unbedeutende Unterabteilung der SA. Überaus sozialrevolutionär ausgerichtet, verstand sich die HJ als Stoßtrupp „deutsche[r] Arbeiterjugend, die unter den blutroten Hakenkreuzfahnen [...] die Herrschaft auf der Straße“ erstreiten wollte.³ Ähnlich wie bei den „alten Kämpfern“ der SA folgte auf die Euphorie des Januars 1933 oft herbe Ernüchterung.

Mit der Zerschlagung kommunistischer und sozialdemokratischer Jugendorganisationen sowie der teils freiwilligen, teils gewaltsam erzwungenen Eingliederung der bündischen und evangelischen Jugend wuchs die NS-Nachwuchsorganisation seit Sommer 1933 zum Massenapparat heran. Ende 1934 zählte die HJ bereits 3,5 Millionen Mädchen und Jungen in ihren Reihen.⁴ Um die heranwachsende Generation im nationalsozialistischen Sinne zu formen, sollte sie traditionellen Erziehungsautoritäten entzogen werden; entsprechend wurde die Zerschlagung konkurrierender Jugendverbände forciert. Baldur von Schirach, seit Ende Oktober 1931 Hitlers Reichsjugendführer, formulierte den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch 1934 unmissverständlich: „Die Organisation der HJ. erklärt sich zur einzigen und alleinigen Vertretung der deutschen Jugend. Das ist ihr Totalitätsanspruch. Wie die NSDAP. die einzige Partei Deutschlands ist, so ist die HJ. die einzige deutsche Jugendorganisation.“⁵ Die Zielsetzung lautete von Beginn an, nicht nur möglichst viele Kinder und Jugendliche in die HJ einzureihen und im Sinne des Nationalsozialismus zu erziehen, sondern darüber hinaus alle konkurrierenden Jugendorganisationen auszuschalten bzw. einzugliedern.⁶ Dies bedeutete aber zugleich einen Charakterwandel der HJ seit Anfang 1933: War sie zunächst militanter, verhältnismäßig kleiner Kampfverband, so wurde sie nun zur mächtigen Monopolorganisation – noch ohne, dass dafür eine gesetzliche Grundlage existierte. Mit der Eingliederung bündischer und anderer Jugendverbände veränderte sich auch die innere Zusammensetzung: Hunderttausende, die sich zuvor unter anderen Fahnen gesammelt hatten, waren jetzt unter dem Hakenkreuz organisiert. Auseinandersetzungen entzündeten sich an Fragen von Traditionen, Liedgut, Kleidung, Dichtung und Literatur.⁷ Eine statistische Erhebung der RJF im Oktober 1934 ergab, dass Führungspositionen von der mittleren Ebene aufwärts zu 14,1 Prozent in der HJ und 16 Prozent im Deutschen Jungvolk durch ehemalige Bündische besetzt waren.⁸

3 Erich Mehr, Jungarbeiter! Höret die Signale. In: Sturmjugend. Kampfblatt schaffender Jugend, 7 (1930) 5 (Mai), S. 68 f.; vgl. auch O. Th., Ein Adel – die Arbeit. In: ebd., S. 69–72.

4 Vgl. Hans-Christian Brandenburg, Die Geschichte der HJ. Wege und Irrwege einer Generation, Köln 1968, S. 145–160; Arno Klönne, Jugend im Dritten Reich. Die Hitlerjugend und ihre Gegner, Köln 1999, S. 26 f.

5 Baldur von Schirach, Die Hitler-Jugend. Idee und Gestalt, Berlin 1934, S. 69.

6 Vgl. Eva Kraus, Das Deutsche Jugendherbergswesen 1909–1933. Programm – Personen – Gleichschaltung, Berlin 2013, S. 254.

7 Vgl. Matthias von Hellfeld, Bündische Jugend und Hitlerjugend. Zur Geschichte von Anpassung und Widerstand 1930–1939, Köln 1987.

8 Vgl. Brandenburg, Die Geschichte der HJ, S. 151.

Da Alternativen fehlten, setzten Jugendliche nun in der HJ fort, was sie aus bündischer und jugendbewegter Zeit bereits kannten. Von „Unterwandung“ wurde 1933/34 seitens älterer HJ-Mitglieder häufig geredet. Jene, die sich als „alte Kämpfer“ des Nationalsozialismus betrachteten, sahen sich um Erfahrungen der „Kampfzeit“ betrogen. Der 20-jährige HJ-Gefolgschaftsführer Franz Albrecht Schall beispielsweise, damals in Dresden beheimatet, notierte in sein Tagebuch viele charakteristische Eintragungen, darunter prägnant: „Die H.J. macht einen sehr schlechten Eindruck. Wie war sie einst berühmt und bekannt. [...] [D]och wir hoffen und glauben, dass der alte Kampfgeist doch wieder hochkommt trotz aller Gleichschalterei.“⁹ Die RJF konnte Querelen an ihrer Basis nicht ignorieren. Appelle an das Selbstwertgefühl sollten beruhigend wirken. Ein HJ-Ehrenabzeichen in Gold beispielsweise konnte nun beantragen, wer bereits vor 1933 in ihren Reihen gestanden hatte – eine Würdigung nicht nur altersbedingt ausgeschiedener Mitglieder, sondern insbesondere auch für solche, die innerhalb der HJ weiterhin Führungspositionen bekleideten. Neben den offen formulierten Totalitätsanspruch trat verstärkt eine Werbung um die vielen HJ-Mitglieder, die mittlerweile in Führungspositionen der Jugendorganisation aufgestiegen waren. Viel mehr als nur Propagandafloskel war es schließlich, wenn Schirach schrieb: „Die HJ. gewann in [der Kampfzeit] ihr bestes Menschenmaterial. Was [...] zu uns stieß, Mädels oder Junge, setzte alles aufs Spiel. Tausende und Abertausende sind damals von der Schule geflogen oder sind arbeitslos geworden – sie hingen nur um so verbissener an unserer Fahne. Es war eine große Zeit, und so merkwürdig es klingen mag: Wir sind nie glücklicher gewesen als damals.“¹⁰

Diese gewissermaßen mentale Disposition, die sich aus der HJ-„Kampfzeit“ speiste, führte dazu, dass die RJF ihrem Totalitätsanspruch zum Trotz weiterhin die Basis der Freiwilligkeit ihrer Organisation hervorhob. Nur wer aus eigenem Willen in ihre Reihen fand, schien sich dem kämpferischen Erlebnisfundus der Älteren noch annähern zu können. Der HJ fiel nicht nur zu, in Zukunft die einzige deutsche Jugendorganisation zu sein, überdies sollte die Mitgliedschaft einer Gesetzmäßigkeit völkischer Auslese folgen: „Nur wer freiwillig in die Organisation der HJ. eintritt, und damit freiwillig sein junges Leben für die nationalsozialistische Weltanschauung einsetzt, macht die Bewegung stark. Trotz der Millionenmasse ihrer Anhänger sieht die nationalsozialistische Jugend nicht die Zahl oder Masse, sondern den kämpferischen Wert des Einzelnen als das Entscheidende an. Dieser Gedanke der Auslese“, so folgerte Reichsjugendführer Schirach 1934, „scheint mir mit dem Prinzip der Freiwilligkeit der Zugehörigkeit zur HJ. untrennbar verbunden.“¹¹ Dass zwischen der Monopolstellung der Organisation einerseits und der ihr zgedachten Auslesefunktion andererseits ein Widerspruch bestand, musste Schirach bewusst sein. Um beides sinnvoll in Ein-

9 Franz Albrecht Schall, 15. August. In: Tagebücher, 1933 (Privatbesitz).

10 Schirach, Die Hitler-Jugend, S. 26.

11 Ebd., S. 72.

klang zu bringen, sollte neben die HJ noch ein anderer, allgemeiner NS-Jugendverband treten; nur wenn der Übertritt aus einem allgemeinen Bereich in jenen speziellen der HJ ermöglicht wäre, hätte Auslese tatsächlich stattfinden können.

III. „Reichsjugend“ und Hitlerjugend

In den Jahren 1935/36 existieren Planungen, neben der HJ einen weiteren nationalsozialistischen Jugendverband zu etablieren. Von der Forschung sind diese Planungen bislang kaum angemessen durchleuchtet worden; erst Michael Buddrus hat sie mit großer Genauigkeit nachgezeichnet.¹² Wie selbstverständlich ging man in der Rückschau davon aus, allein die HJ sei für die vollständige Erfassung und Schulung der Jugend vorgesehen gewesen; dies schien auch deshalb plausibel, weil NS-Funktionsträger bei Werbeaktionen zum Eintritt in die Organisationen stets die – moralische – Verpflichtung für die gesamte deutsche Jugend propagierten.¹³ Die Planungen innerhalb der zuständigen Ministerien waren allerdings komplexer als angenommen, zum Teil widersprüchlich und von Rivalitäten geprägt.

1935 war die Mobilisationsfähigkeit der HJ an eine erste Grenze gestoßen; in keinem Jahr vor Kriegsbeginn lag die Wachstumsrate der Organisation niedriger.¹⁴ Gemeinsam mit dem Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers konzipierte Schirach nun eine Gesetzesvorlage, die vorsah, neben der HJ als Organisation für die jugendliche NS-Elite eine allgemeine „Reichsjugend“ zu schaffen; in ihr wären alle Kinder und Jugendlichen auf gesetzlicher Basis zwangserfasst worden. Dem propagierten Ausleseprinzip gemäß hätten Kinder und Jugendliche, sofern sie besondere Leistungen erbrachten, von der Reichsjugend in die HJ „aufsteigen“ können. Neben Schirach entwickelten auch Erziehungsminister Bernhard Rust und Reichskriegsminister Werner von Blomberg eigene Vorstellungen zu einem solchen allgemeinen nationalsozialistischen Jugendverband, die den speziellen Interessen ihrer jeweiligen Ressorts Rechnung trugen; jedes

12 Vgl. Buddrus, *Totale Erziehung*, Teil 1, S. 250–264.

13 Vgl. z. B. Martin Mutschmann, Der Reichsstatthalter an die Jugend. Mahnende Worte zum Werbefeldzug der HJ. In: *Der Freiheitskampf*. Amtliche Tageszeitung der NSDAP vom 26.4.1935: „Die HJ. hat die Aufgabe, die gesamte deutsche Jugend zu erfassen, um die Einheit des Staates und die Schlagkraft der Partei für alle Zukunft zu sichern. [...] Die Pflicht, die der Führer jedem jungen Menschen auferlegt, und der Dienst, den er auch von den Jugendlichen für sein Volk fordert, kann [...] nur in der HJ. erfüllt werden.“ Auch Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß hatte schon im August 1935 unterstrichen: „Nur wenn alle deutschen Jungen und Mädchen von der Hitler-Jugend an durch die nationalsozialistische Lebensschule gehen, wird das Deutsche Volk einer gesicherten Zukunft entgegensehen.“ Der Stellvertreter des Führers ordnet an, gez. R. Heß, vom 24.8.1935. In: *Reichsbefehl 1936/1*.

14 Vgl. Buddrus, *Totale Erziehung*, Teil 1, S. 255.

Ministerium, um Einfluss und Macht ringend, war bemüht, sich den Zugriff auf die für die Zukunft des NS-Staats so bedeutsame Jugendarbeit zu sichern. Selbst innerhalb der RJF existierten widerstreitende Planungen darüber, wie und auf welcher Grundlage Jugendliche in der Reichsjugend organisiert werden sollten. Die verschiedenen Konzepte mussten jedoch vor dem Hintergrund der Kriegsvorbereitungen allesamt verworfen werden. Finanzminister Schwerin von Krosigk wandte überzeugend ein, Aufbau und Unterhaltung einer solchen Mammutorganisation würden das Reich mit jährlich rund 98 Millionen Reichsmark belasten. Das Projekt wurde Ende 1936 endgültig beerdigt.¹⁵

In dem Bestreben, das eigene administrative Hoheitsgebiet nicht an das konkurrierende Erziehungsministerium oder an die Wehrmacht zu verlieren, und in dem Wissen, dass das Reichsjugend-Projekt vermutlich scheitern würde, hatte Schirach das Jahr 1936 zum „Jahr des Deutschen Jungvolks“ erklärt: Durch einen gewaltigen Propaganda- und Werbeaufwand sollte der Geburtsjahrgang 1926 möglichst geschlossen in der HJ erfasst werden. Anfang November konnte Reichsjugendführer Schirach gegenüber Hitler vermelden, über 90 Prozent der deutschen Jugend sei bereits eingetreten – Hitler, so urteilte Michael Buddrus, habe aufgrund der Vagheit der Formulierung angenommen, sein Reichsjugendführer spreche von der gesamten deutschen Jugend und nicht nur über die Neuaufnahme der Zehnjährigen.¹⁶ Angesichts derart beeindruckender Dimensionen schien das Reichsjugend-Projekt, das schon finanziell und organisatorisch nicht zu stemmen war, gänzlich überflüssig. Am 1. Dezember 1936 wurde im Kabinett das „Gesetz über die Hitlerjugend“ gebilligt. Es stellte fest, dass die „gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes [...] in der Hitler-Jugend zusammengefasst“ sei.¹⁷ Ihr wurde die Aufgabe übertragen, alle Kinder und Jugendlichen „körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und in der Volksgemeinschaft zu erziehen“.¹⁸ War die HJ trotz ihrer bereits enormen Mitgliederbasis zuvor als eher elitäre Nachwuchsorganisation der Partei gedacht, rückte sie nun in die Nähe einer Staatsjugendorganisation. Das HJ-Gesetz bot zwar keine Grundlage zur Zwangserfassung von Kindern und Jugendlichen, aber ihre Monopolstellung war nun bestätigt. Schirach hatte seinen Zuständigkeitsbereich behauptet, dafür allerdings die Idee von einer HJ als Elitenorganisation auf Basis des Freiwilligkeitsprinzips opfern müssen.¹⁹

15 Vgl. ebd., S. 250–264; vgl. auch Anja Hilgers, Struktur und Funktion der Hitlerjugend. In: Werner Helsper/Christian Hillbrandt/Thomas Schwarz (Hg.), Schule und Bildung im Wandel, Wiesbaden 2009, S. 53–73, hier 63 f.

16 Vgl. ebd., S. 264 f.

17 RGBl. I, S. 709, betr. allg. Bestimmungen.

18 Ebd.

19 Um das zu erwartende Anwachsen der HJ in kontrollierte Bahnen zu überführen, erließ die RJF bis zum 20. April 1937 eine Mitgliedersperrung: Mitgliedersperrung für die HJ. In: Unsere HJ, (1936) 7, S. 9 sowie Mitgliedersperrung der HJ, gez. Berger. In: Reichsbefehl, 11 (1937) 2, S. 263.

Obwohl das Reichsjugend-Projekt bereits verworfen war, hielt Schirach weiterhin am Prinzip der Freiwilligkeit fest, das er seit der „Machtergreifung“ zu propagieren nicht müde wurde. Zurecht musste Schirach annehmen, dass die HJ – die doch vielmehr Jugendbewegung als Jugendorganisation sein wollte – an Attraktivität einbüßen würde, sollte sie mit Zwangsmitteln ihren Erziehungsauftrag durchzusetzen versuchen.²⁰ Die Jugend, so erklärte Schirach noch Ende 1936, sei während des Kampfes gegen die Weimarer Republik „aus freiwilligem Entschluss, aus Begeisterung und echtem sozialistischen Gefühl zur HJ gestoßen. [...] Ich sehe es [...] als meine Aufgabe an, das Prinzip der Freiwilligkeit auch unter den veränderten Verhältnissen nach Verkündung des Gesetzes in einer mir bereits klar vorschwebenden Form aufrechtzuerhalten.“²¹ Der realen Entwicklung ihrer Organisation hinkte die RJF mental hinterher. Schirach glaubte, die Auslesefunktion der HJ ließe sich weiterhin beibehalten: neben die vergrößerte, allgemeine HJ sollte künftig eine „Stamm-HJ“ für langjährige, verdiente Mitglieder treten. Im Grunde war es die alte Reichsjugend-Idee, bloß in weniger ambitionierter Form vorgetragen.

Bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung blieb das Freiwilligkeitsprinzip beibehalten. Mithilfe groß angelegter Propaganda-Aktionen bei gleichzeitigem sozialem Druck in Schulen, auf Elternhäuser und die unabhängigen katholischen Jugendverbände sollten alle Zehnjährigen zum Eintritt bewegt werden. Bei allen Aktivitäten, so die sächsische HJ in einer Pressedarstellung, werde „der Grundsatz der Freiwilligkeit aufrechterhalten, obwohl auf Grund der gesetzlichen Vorschriften eine zwangsweise Einreihung der Jungen und Mädchen ohne weiteres möglich wäre. [...] Angesichts der Freude und Begeisterung [...] bedarf es jedoch keines irgendwie gearteten Druckmittels.“²² Weiterhin glaubten Akteure in der RJF, dass die „freiwillige Erziehungsgemeinschaft“ der HJ „alle deutsche Jugend“ zum nationalsozialistischen Staat bekehren würde.²³ Zurecht haben Historiker darauf hingewiesen, dass die Rede von der Freiwilligkeit spätestens nach Einführung des HJ-Gesetzes 1936 demagogische Züge annahm: Angesichts der Diffamierung von Jugendlichen, die nicht in die HJ eintraten, konnte von echter Freiwilligkeit natürlich keine Rede sein.²⁴ Wer abseits stand, musste nicht nur mit sozialer Ausgrenzung rechnen, sondern auch gravierende Nachteile in

20 Vgl. glaubhaft, wengleich apologetisch Baldur von Schirach, Ich glaubte an Hitler, Hamburg 1967, S. 232.

21 Der Jugendführer des Deutschen Reiches, gez. Baldur von Schirach. In: Reichsbefehl, 43 (1936) 1, S. 937 f.

22 Die Zehnjährigen reihen sich ein. In: Der Freiheitskampf vom 11.3.1938.

23 Vgl. das Gesetz über die Hitler-Jugend. Ein Aufruf Baldur v. Schirachs. In: Der Freiheitskampf vom 2.12.1936.

24 Vgl. Arno Klönne, Jugend im Dritten Reich. Die Hitlerjugend und ihre Gegner, Köln 1999, S. 30 f.

Schule oder Beruf fürchten.²⁵ Für das Verständnis der Entwicklung jedoch ist die Feststellung wichtig, dass auch nach Einführung des HJ-Gesetzes keine grundsätzlich veränderte Lage eintrat: Die Erfassung der gesamten deutschen Jugend in der HJ war in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre längst nicht verwirklicht, ein gesetzliches Instrumentarium zur Zwangserfassung noch nicht geschaffen und auch die Frage nach dem Auslesemechanismus innerhalb der HJ ungelöst.

IV. Ringen um Totalität

1936 meldete das Volksbildungsministerium, dass nach der großangelegten Werbeaktion von den Zehnjährigen „fast sämtliche Schüler und Schülerinnen [...] in das Deutsche Jungvolk und die Deutsche Jungmädelschar“ eingetreten seien.²⁶ Allerdings war die HJ Mitte der 1930er-Jahre von der Erfassung aller Kinder und Jugendlichen, entgegen dem, was die NS-Propaganda suggerierte, weiterhin weit entfernt. Das ergibt sich aus einer seltenen, allein für den Innendienst bestimmten Zusammenstellung, welche die RJF im selben Jahr anfertigte; im Regelfall war man bemüht, dass Zahlen nicht nach außen drangen.²⁷ Eine Broschüre, titulierte als „Statistik der Jugend“ und ausgeliefert lediglich an hauptamtlich beschäftigte HJ-Führer und -Führerinnen, schlüsselte die Mitgliederzahlen der einzelnen Gebiete bzw. Gaue recht detailliert auf; vermutlich bestand der alleinige Zweck dieser Aufstellung darin, Konkurrenz unter den Gebietsführern bzw. Gauführerinnen zu befeuern.

Im Falle der 14- bis 18-Jährigen rechnete die RJF mit einer durchschnittlichen Erfassung von 40 bis 50 Prozent, bei den 10- bis 14-Jährigen lag der Wert mit 80 bis 90 Prozent deutlich höher: Mit Ausnahme des katholisch-ländlichen Münsterlands erreichten Gebiete im Westen durchschnittlich die höchsten Erfassungswerte, in Teilen Bayerns sowie in Sachsen, Schlesien und Ostpreußen lag die Erfassungsquote wesentlich niedriger.²⁸ Nicht allein bezüglich des Erfassungsgrads

25 Vgl. Streichung der Schulgeldermäßigung wegen Nicht-Mitgliedschaft in HJ vom 9.9.1935 (Archiv des Erzbistums Köln, Gen. I 23.11,7, S. 110): „Als verantwortlicher Schulleiter muss ich deshalb das Elternhaus dringend bitten, alle Bedenken gegen die Staatsjugend endlich zurückzustellen, oder, falls der Widerstand bei Ihrem Sohne liegt, diesen Widerstand durch das Machtwort des Elternhauses zu brechen.“

26 Ministerium für Volksbildung an die höheren Schulen und die höheren Handelslehranstalten, gez. Jörschke, (Abschrift) vom 7.5.1936 (Stadtarchiv Kamenz, A4/2, Nr. 689).

27 Vgl. Mitgliederzahlen. In: Reichsbefehl, 9 (1936) 1: „Es besteht Veranlassung, noch einmal darauf hinzuweisen, daß Mitgliederziffern [...] außer an die Gauleiter, Kreisleiter und Ortsgruppenleiter der NSDAP nicht abgegeben werden dürfen. Gliederungen der NSDAP und Verbände, Staatsstellen usw. sind darauf hinzuweisen, daß die Berechtigung zur Abgabe von Mitgliederzahlen nicht vorliegt und sind an die Reichsjugendführung zu verweisen.“

28 Vgl. Organisationsamt der Reichsjugendführung (Hg.), Statistik der Jugend, Ausgabe A, Heft 1, Berlin 1936, S. 5.

mussten gravierende Differenzen auf Gebietsebene konstatiert werden. Die Entwicklung der Mitgliederstärke war regional ebenfalls höchst unterschiedlich: Im Falle der für die zukünftige Entwicklung der HJ so wichtigen 10- bis 14-Jährigen (Deutsches Jungvolk) rangierten die Gebiete Ruhr-Niederrhein und Saarpfalz mit einer Zunahme im Vergleich zum Vorjahr von etwa 30 Prozent spektakulär an der Spitze, die Gebiete Niedersachsen und Berlin mussten hingegen Stärkeverluste von etwa 10 Prozent bzw. 20 Prozent hinnehmen. Die Mitgliederzahlen in manch anderem Gebiet stagnierten.²⁹ Insbesondere der Erfassungsgrad bei Mädchen und jungen Frauen enttäuschte: Die Jungmädler erreichten 50 bis 60 Prozent, der BDM lag lediglich bei 10 bis 20 Prozent in den entsprechenden Jahrgängen. Obwohl sich der NS-Staat nach Kräften bemühte, war es ihm in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre längst nicht gelungen, neben der häuslichen und schulischen auch die staatlich-organisatorische Erziehung aller Mädchen fest zu verankern. Mit demografischen Fluktuationen allein ließ sich zudem die gravierend unterschiedliche Entwicklung in einzelnen Gebieten bzw. Gauen nicht erklären. Die HJ hatte ganz offenkundig zumindest in einigen Regionen die Grenzen ihrer Mobilisationsmöglichkeiten auf Basis des Freiwilligkeitsprinzips erreicht. Die RJF bestand in den nächsten Jahren entsprechend vehement darauf, dass statistische Materialien, insbesondere Mitgliederzahlen, nicht ohne Aufforderung angefertigt oder herausgegeben werden durften.³⁰

Für desillusionierte Jugendliche, die dem sozialen Anpassungsdruck widerstanden, war es zumindest formal nicht schwer, aus der HJ auszutreten. Angesichts einer nennenswerten Zahl von Austrittswilligen begann die RJF, das Verfahren für Austrittsanträge komplizierter und undurchsichtiger zu gestalten.³¹ Zudem sahen sich die Berliner Akteure mehrmals dazu veranlasst, ihre Unterführer, die für die reibungslose Ausgestaltung des zweiwöchentlichen Dienstes sowie für die Erfassung der Jugendlichen die praktische Verantwortung trugen, zu Disziplin und Ordnung zu rufen.³² Dass die Erfassungsquoten allein keine gute Grundlage waren, um die HJ-Strukturen vor Ort abzubilden, zeigte sich 1937, als die RJF ein peinliches Faktum eingestehen musste: „Die Gebiete meldeten fast ausnahms-

29 Vgl. ebd., S. 15.

30 Vgl. Verbot der Anfertigung von statistischen Erhebungen auf Verlangen außerparteilicher Stellen. In: Reichsbefehl, 28 (1937) 2, S. 743.

31 Vgl. Austritt aus der HJ bzw. dem BDM. In: Reichsbefehl, 40 (1937) 11, S. 1091; vgl. auch Austritt aus der HJ. In: Gebietsbefehl Gebiet Thüringen, (1937) 19, S. 374.

32 Vgl. Disziplin und Ordnung. In: Reichsbefehl, 4 (1936) 1: „Es gibt in der Hitler-Jugend noch Unterführer und Unterführerinnen, die scheinbar nicht wissen, daß Disziplin und Ordnung neben dem Glauben und der Hingabe an die Idee die ersten Tugenden eines jeden Nationalsozialisten zu sein haben. [...] [Es] existieren immer noch Dienststellen der HJ und des BDM, die glauben, das Recht zu besitzen, selbst darüber entscheiden zu können, ob Anordnungen oder Termine eingehalten werden sollten oder nicht. [...] In Zukunft werden alle säumigen und undisziplinierten Unterführer und Unterführerinnen mit Namen und Dienststellung [...] veröffentlicht und bei sofortiger Beurlaubung ein Disziplinarverfahren eingeleitet.“

los eine 90- bis 95-prozentige Erfassung aller Mitglieder der HJ, des DJ, BDM und JM. Die Praxis aber zeigt, dass dies nicht den Tatsachen entspricht; denn ein ganz großer Teil [...] ist trotz unserer Bemühungen noch ohne Mitgliedsausweis.“³³ Die Mitgliederzahlen besaßen zumindest teilweise nur Scheinrelevanz. De facto ließ sich mit ihnen nur wenig über die Verhältnisse vor Ort aussagen. Was war schon gewonnen, wenn man Jugendliche zwar in Listen führte, diese aber nicht zum Dienst erschienen?

Bedauerlicherweise sind Dokumente, die einen Blick auf die Realität hinter der Propaganda-Kulisse des Regimes gewähren, eher selten auffindbar. Organisatorische Probleme der HJ wurden öffentlich kaum thematisiert, Unterführer waren in ihrer Kritik an vorgesetzten Dienststellen tendenziell zurückhaltend; außerdem zerstörte die RJF in den letzten Kriegstagen fast sämtliche Aktenbestände. Vereinzelt sind Schriftstücke dennoch erhalten: Eines der eindrucklichsten Zeugnisse von Basiskritik ist der Brief des bayerischen Oberscharführers Viktor Brandl an den Münchner Ratsherren und NSDAP-Politiker Ulrich Graf vom November 1938. Mit beispielloser Offenherzigkeit klagte der junge HJ-Führer aus Wertingen: „Seit 1938 sinkt die Mitgliederzahl ständig. Es gibt auf dem Land fast keine HJ mehr. [...] Unser Bann ist nun noch einer der Besten im ganzen Gebiet. In anderen Bereichen sieht es viel verheerender aus. Das Verhältnis in der Großstadt ist nicht anders. Die Millionen, die heute noch karteimäßig erfasst sind, existieren nur auf dem Papier. Rein aktiven Dienst machen vielleicht noch 20 Prozent der gesamten männlichen Jugend – bei den Mädeln ist es vielleicht noch schlechter. Man täuscht sich gewaltig, wenn man in dem Aufgebot, das alljährlich am Reichsparteitag steht oder bei sonstigen Paradeanlässen marschiert, ein Abbild der gesamten Jugend sehen will. [...] Als das Gesetz über die HJ kam, haben wir aufgetatmet, glaubten wir doch, dass nun die einzig richtige Lösung, nämlich die pflichtmäßige Erfassung der Jugendlichen kommen würde. Daraus wurde nichts und seit Anfang 1937 geht es rapid abwärts.“³⁴ Da sich Deutschland auf Dauer nicht leisten könne, folgerte Brandl, „nur 20 Prozent seiner Jugend im nationalsozialistischen Sinne zu erziehen“, müsse nun „zur Behebung der völlig ungesunden Verhältnisse [...] trotz allem Freiwilligkeitsprinzip“ die Heranziehung der Jugend auf Basis gesetzlicher Verpflichtung folgen. Dafür, so hoffte der HJ-Führer, würde sich Ulrich Graf als verdienter Parteigenosse bei Hitler und der RJF einsetzen.³⁵ Direkte Eingaben von unteren HJ-Führern an Hitler oder führende Parteimitglieder waren häufig genug, sodass die Gebietsführer ihre untergeordneten Dienststellen ausdrücklich ermahnen mussten, Schriftverkehr nur auf dem Dienstwege abzuwickeln.³⁶

33 Ausstellung von Mitgliedsausweisen. In: Reichsbefehl, 36/11 (1936), S. 991.

34 Viktor Brandl an Ulrich Graf vom 19.11.1938 (NARA, M1946, Nr. 129. Graf, Ulrich: Eingehende Korrespondenz, 1914–1936.

35 Vgl. ebd.

36 Vgl. Schriftverkehr zum Führer. In: Gebietsbefehl Gebiet Thüringen, (1936) 12, S. 1.

Mehrere Indizien deuten darauf hin, dass die von Brandl beklagten Zustände – auch wenn sie hier wahrscheinlich überzeichnet waren – keinen Einzelfall darstellten.³⁷ Die RJF trug zur Konfusion bei ihren untergeordneten Dienststellen bei: Einerseits schuf und stärkte sie Instrumente, die auf soziale Kontrolle und Überprüfung der HJ-Mitglieder zielten, andererseits herrschte eine begründete Furcht, die Organisation könnte bei Anwendung von Zwangsmitteln an Werbekraft einbüßen. Stabsführer Helmut Lauterbacher mahnte, dass die „Dienstbeteiligung der HJ und des Jungvolkes allein durch die Leistung der Einheiten garantiert“ werden müsse. Strafandrohungen beispielsweise bei Fernbleiben vom Dienst würden „auf die Dauer nicht nur das Ansehen der betr. Unterführer sondern der Führung der HJ allgemein“ schaden.³⁸ Die Instruktionen der verschiedenen RJF-Dienststellen – insbesondere die beiden Ämter Organisation und Überwachung – ließen Einheitlichkeit und Klarheit vermissen. Allmählich aber stellte sich heraus, dass weder eine hundertprozentige Erfassung noch die vollständige Dienstbeteiligung, immerhin die Grundlage für alle mentalen Gleichschaltungsbemühungen des Regimes, ohne den Einsatz verstärkter Zwangsmittel zu erreichen war.

V. Von der Freiwilligkeit zur Verpflichtung

Erst mit Erlass der zweiten Durchführungsverordnung zum HJ-Gesetz am 25. März 1939 wurde die Jugenddienstpflicht eingeführt, auf die sich die RJF seit mittlerweile drei Jahren zubewegt hatte: „Alle Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun“, besagte § 1 der Verordnung.³⁹ Qua Gesetz war die Aufgabe der HJ nun mit der von Reichsarbeitsdienst und Wehrdienst gleichgestellt. Die Preisgabe des Freiwilligkeitsprinzips, das in der sozialen Praxis bereits weitgehend ausgehöhlt war, zugunsten der allgemeinen Verpflichtung lässt sich auf drei wesentliche Ursachen zurückzuführen: Aus Sicht der NS-Führung wurde im Zuge der Kriegsvorbereitungen die vormilitärische Ausbildung der gesamten Jugend zwingend notwendig; und da, in Anbetracht der sozialen Exklusion von Nicht-Mitgliedern, das Freiwilligkeitsprinzip spätestens seit 1936 zunehmend zur Rhetorik verkam, ließ sich zweitens die faktische Entwicklung nun umso einfacher festschreiben; drittens,

37 Vgl. einen ähnlich kritischen Bericht bezüglich der 14- bis 18-Jährigen vom Jugendpfllegedezernenten des Regierungspräsidiums Münster (Anlage 1) vom 4.1.1937 (LA NRW, Abteilung Westfalen, Regierung Münster 10038 o. P.). Bei den Schulentlassenen erreichte die HJ „nicht 50%, der BDM nicht einmal 25% der Jugendlichen von 14 bis 18 (bzw. 14 bis 21) Jahren“.

38 Dienstbefehle an HJ-Angehörige, gez. Lauterbacher. In: Reichsbefehl, 7/11 (1937), S. 150.

39 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung), § 1.

und dieser Faktor ist keineswegs zu unterschätzen, musste die RJF einsehen, dass ihrer Organisation zwar enorme Mobilisation gelungen war, auf Basis von Freiwilligkeit allein ihr Totalitätsanspruch aber nicht eingelöst werden konnte.⁴⁰

Da sich die HJ-Führungsrige weiterhin als Vertreter einer Jugendbewegung begriff, und nicht in erster Linie als besoldete Funktionäre des NS-Staatsapparats, fiel es ihr schwer, alte Überzeugungsmuster gänzlich fallen zu lassen.⁴¹ Von Mal zu Mal diffuser wurden Bemühungen, die jüngst in Gesetz gegossene Dienstpflicht mit althergebrachtem Freiwilligkeitsprinzip argumentativ – und aller Logik zum Trotz – in Einklang zu bringen. Pressereferent Günter Kaufmann bemerkte in einem ausufernden Kommentar zur Durchführungsverordnung, dass „die Jungen und Mädels [...] in erster Linie durch das persönliche Vorbild ihrer Führer und Führerinnen zur Erkenntnis der Notwendigkeit ihres Dienstes und zur freudigen Erfüllung ihrer Pflichten kommen. Innerer freiwilliger Antrieb und Überzeugung sind Mittel der Führung und Erziehung.“⁴² Nicht nur würde die HJ, so die apoletisch-abwegige Argumentation, zur freiwilligen Pflichtausübung erziehen, auch der Auslesegedanke sollte trotz Dienstpflicht weiterhin zur Geltung kommen. Jene von Schirach bereits angekündigte und nun eingeführte Differenzierung von Mitgliedern nach Stamm- und allgemeiner HJ ermögliche, dass ein Hitlerjunge „bei Erfüllung der blutmäßigen Anforderungen der Partei und der im Einzelnen noch festzustellenden Bedingungen nach einjähriger Dienstzeit [...] auf Grund eines freiwilligen Entschlusses in die Auslesegemeinschaft der Stamm-HJ. und damit in die Gliederung der NSDAP. aufgenommen“ werde.⁴³ In der späteren HJ-Dienstpraxis allerdings war die Unterscheidung von Pflichtmitgliedern und Freiwilligen kaum zu spüren. Alljährlich am 20. April, an Hitlers Geburtstag, sollten alle „arischen“ Zehnjährigen auf Volk und Führer vereidigt werden; tatsächlich aber kam man diesem Ziel erst in der späteren Kriegszeit nahe. Die Musterrede, die für solche Erfassungsappelle seitens der RJF empfohlen wurde, stellte einmal mehr den Auslesegedanken ins Zentrum: „Ich begrüße euch alle, die ihr pflichtgemäß dem Aufruf gefolgt seid und an diesem Appell teilnehmt. Ganz besonders begrüße ich meine Kameraden der Hitler-Jugend. Ihr gehört unserer großen Jugendbewegung bereits an. Ihr seid zu uns gekommen und auf Grund eines persönlichen Entschlusses, weil ihr am

40 Vgl. Buddrus, *Totale Erziehung*, Teil 1, S. 270 ff., der insbesondere mit den zwei erstgenannten Gründen argumentiert.

41 Vgl. Edgar Randel, *Die Jugenddienstpflicht* (Sonderveröffentlichung: Das junge Deutschland), Berlin 1943, S. 48 f.: „Wenn § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung [...] nunmehr bestimmt, dass alle Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren verpflichtet sind, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun, so kann dies nur heißen, dass sie in dieser Jugendbewegung Dienst tun sollen, d. h. die Gemeinschaft der Jugend erleben sollen. Die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Gemeinschaftspflichten ist der Ehrendienst.“

42 Günter Kaufmann, *Erläuterungen zur ersten und zweiten Durchführungsverordnung des Führers zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936*. In: *Das Junge Deutschland*, (1939) 5, S. 195–248, hier 220.

43 Ebd., S. 213.

Aufbau des Volkes in der nationalsozialistischen Jugendbewegung mitarbeiten wolltet. [...] Ihr übrigen Jugendgenossen, die ihr bis heute der Hitler-Jugend nicht angehörtet und nun als Jugenddienstpflichtige in unsere Reihen eintretet, werdet deswegen nicht weniger willkommen sein. [...] Wir erwarten von euch, dass ihr euren Pflichten so nachkommt, als wäret ihr freiwillig gekommen.“⁴⁴

Im August 1940 wurde Artur Axmann der Nachfolger Schirachs im Amt des Reichsjugendführers. Obwohl viel pragmatischer veranlagt als sein Vorgänger, hoffte er ebenfalls, die Jugenddienstpflichten insbesondere vormilitärisch ausbilden zu können, während der Stamm-HJ darüber hinaus eine vielseitigere, vor allem auch politisch-ideologische Ausbildung zuteilwerden sollte.⁴⁵ Freiwilligkeit und Auslese, letztere insbesondere im Hinblick auf einen Beitritt zur NSDAP, wären so zumindest indirekt aufrechterhalten worden.⁴⁶ Die Umsetzung der Dienstpflicht allerdings bereitete zum Teil enorme Probleme: Die Verordnung war zu spät erlassen worden, um sie bereits am 20. April 1939 einführen zu können. Es fehlte schlicht an den organisatorischen Voraussetzungen. Allzu eilfertige Gebietsführer, die auf Basis des Erlasses bereits mit entsprechenden Einkerufungsappellen an die Öffentlichkeit gegangen waren, musste die RJF zur Ordnung rufen; übrigens nicht zum ersten Mal, denn HJ-Führer waren inzwischen geübt darin, Verordnungen „von oben“ eigenmächtig auszudeuten.⁴⁷ Da das Berliner Organisationsamt die Dienstpflicht aber einheitlich und geregelt einführen wollte, sah es sich gezwungen, bereits eingeleitete Erfassungsmaßnahmen und sogar jede weitere öffentliche Kommentierung der Verordnung durch ihre untergeordneten Dienststellen ausdrücklich zu untersagen. Die Jugenddienstpflicht, obgleich formell gültig, blieb 1939 ohne Wirkung. Und da ein Jahr später, im Frühjahr 1940, ein erheblicher Teil der HJ-Führer bereits im Fronteinsatz stand, also für die organisatorische Arbeit nicht verfügbar war, ließ sich die Jugenddienstpflicht diesmal nur auf den Jahrgang 1923 anwenden – also für die 17-Jährigen, die selbst vor dem Kriegseinsatz standen. Erst 1941 sah die RJF die

44 Beispiel einer Rede des Führers des Bannes auf dem Erfassungsappell. In: Vorschriftenhandbuch der Hitler-Jugend, Band 2, Berlin 1942, S. 97.

45 Vgl. Jugenddienst. Einige grundsätzliche Ausführungen des Reichsjugendführers. In: Frankfurter Zeitung vom 22.10.1940.

46 Vgl. Thilo Ramm, Familienrecht. Verfassung. Geschichte. Reform, Tübingen 1969, S. 186.

47 Vgl. Durchführung der Richtlinien zur Aufnahme des Jahrganges 1927 durch die unteren Dienststellen, gez. Gebietsführer Berger und Oberbannführer Kley. In: Reichsbefehl, 10 (1937) II, S. 231: „Seitens der Chefs beider Ämter wurde [...] eindeutig festgestellt, dass einzelne Gebiete und Obergau die herausgegebenen Anordnungen [...] eigenmächtig in organisatorischer oder verwaltungsmäßiger Hinsicht abgeändert haben. Ausgearbeitete reichseinheitliche Richtlinien sind jedoch von allen beteiligten unteren Dienststellen durchzuführen. Diese Selbstverständlichkeit ist jedoch noch nicht in allen Gebieten bekannt, sodass hierdurch letztmalig auf die entsprechenden Anordnungen der beteiligten Ämter hingewiesen wird. Im Falle einer weiteren Nichtbeachtung unserer Vorschriften erscheinen durchgreifende Maßnahmen am Platze.“

organisatorischen Voraussetzungen gegeben, um erstmals alle Zehnjährigen zum Dienst zu verpflichten. Mancherorts wurde eine noch engere Zusammenarbeit mit den Schulen notwendig, da Volkskarteien noch nicht vorlagen.⁴⁸ Unerwartet spät begann die Berliner Behörde, ihr seit Mitte der 1930er-Jahre zur Verfügung stehendes Karteisystem – basierend auf Listen aus Schulen, Dienstkarten und Stammlättern – zum umfassenden Erfassungswesen zu systematisieren.⁴⁹

Der Versuch, mitten in Kriegszeiten nicht nur auf alle Kinder und Jugendlichen geradezu katalogartig zuzugreifen, sondern sie noch dazu in den HJ-Dienstalltag sämtlich zu integrieren, glich einer Mammutaufgabe. 1942 wurde die Dienstpflicht erstmals auch auf weitere Jahrgänge angewandt. Allerdings existierten aufgrund des kriegsbedingten Personalmangels so viele Lücken, dass es noch immer einer nennenswerten Zahl gelang, sich der Dienstpflicht zu entziehen.⁵⁰ Daher wurde die junge HJ-Führerschaft ermahnt: „Wenn du in Zukunft nicht mehr so unter Dienstaufsicht stehst wie bisher, weil deine vorgesetzten Dienststellen nur noch kriegsmäßig besetzt sind, dann beweise, dass du ein junger, wahrer Nationalsozialist bist, dem [...] Gehorsam und Pflichterfüllung oberstes Gebot sind.“⁵¹ Die RJF und ihre Gebietsführer mussten sich mehr denn je darauf verlassen, dass die Organisation an der Basis intakt war, ohne dies im Einzelfall überprüfen zu können. Maßnahmen, die zur Erzwingung der Dienstpflicht ausgearbeitet wurden, konnten an der Basis nicht überall wirksam werden, auch weil junge HJ-Führer über die Details der Vorschriften nicht hinreichend informiert waren.⁵² Erst im Herbst 1943 ließ sich zudem eine vollständige listenmäßige Erfassung der gesamten Jugend erreichen, indem Lebensmittelzuteilungen an die Registrierung bei der HJ geknüpft wurden.⁵³

48 Vgl. Erfassung und Aufnahme des Jahrgangs 1930/31 zum Dienst in der Hitler-Jugend, RdErl. d. RMDJ vom 18.1.1941 – IRb 200III/40-910 (Stadtarchiv Kamenz, 11807, Nr. 246).

49 Vgl. Buddrus, *Totale Erziehung*, Teil 1, S. 289, der folgert, dass erst seit 1943 von einer Pflicht- oder Zwangsmitgliedschaft in der HJ gesprochen werden kann.

50 Zur Umsetzung vgl. umfassend ebd., S. 278–284.

51 Scharführer! In: Junger Wille. Führerdienst der HJ Gebiet Sachsen, 16 (1940) 3, S. 3.

52 Vgl. Assessor Dr. Gerhard Klemmer, *Die Erzwingen der Jugenddienstpflicht*. In: *Deutsches Jugendrecht*, 1943, S. 58–70: „Eine ordnungsgemäße Durchführung der Jugenddienstpflicht ist nur dann gewährleistet, wenn die Jugendlichen [...] zur Erfüllung ihrer Jugenddienstpflicht angehalten, d. h. notfalls auch gezwungen werden können. [...] Aus der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen sowie der für ihre Anordnung zuständigen Stellen ist es zu erklären, dass nicht immer alle Möglichkeiten und die mit ihnen verbundenen Probleme bekannt sind. Diese Kenntnis ist aber Voraussetzung, wenn die einzelnen Stellen [...] stets die richtige Maßnahme treffen sollen.“

53 Vgl. Buddrus, *Totale Erziehung*, Teil 1, S. 288, 291.

VI. Ein System der Willkür

Nach der Gesetzeslage von 1939 machten sich Eltern strafbar, die ihre Kinder vom HJ-Dienst fernhielten.⁵⁴ Darauf wurde in Briefen zur Einberufung in Kriegszeitens stets drohend hingewiesen.⁵⁵ Eine schier kaum zu überblickende Zahl von Verfahren gegen Eltern, die aus gleich welchen Gründen ihre Kinder nicht zum Dienst schickten, oder gegen Jugendliche, die selbst Anordnungen nicht nachkamen, sind überliefert; im Regelfall beschränkten sich die Gerichte auf die Verhängung von Geldstrafen, in Extremfällen waren auch Gefängnisstrafen, Sorgerechtsentzug und die Verschickung des Kindes in ein Umerziehungslager möglich.⁵⁶ Die entscheidende Frage ist allerdings weniger, wie oft es derartige Verfahren gab, sondern vielmehr, ob dahinter eine Logik stand. Zeitzeugenberichte könnten unterschiedlicher nicht sein: Während der eine von Strafandrohungen berichtet, besteht ein anderer darauf, auch bei seltenem Erscheinen oder gänzlichem Fehlen nie Konsequenzen erlebt zu haben. Was bei Letzterem als Erinnerungslücke gedeutet werden könnte, weist bei genauerem Hinsehen auf eine der zahlreichen Paradoxien in der NS-Jugendorganisation hin.

Neben dem Gedanken einer Auslese durch freiwillige Bewährung war eine jener aus der „Kampfzeit“ überlieferten Grundüberzeugungen, dass Jugend von Jugend geführt werden müsse – dieses, der bündischen Jugendbewegung entlehnte Prinzip von Basisorganisation und Selbstführung hatte die HJ in den frühen 1930er-Jahren für viele Kinder und Jugendliche attraktiv gemacht.⁵⁷ Zwar

-
- 54 Vgl. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Jugenddienstpflicht. Erlaß des JFdDtR v. 26.3.1940. In: Vorschriftenhandbuch der Hitler-Jugend, Band 2, Berlin 1942, S. 115: „Nach § 12 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung) macht sich der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen strafbar, wenn er seine 10 Jahre alten Söhne oder Töchter nicht zur Aufnahme in die Hitler-Jugend anmeldet. Nach § 12 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung [...] wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, wer böswillig einen Jugendlichen vom Dienst in der Hitler-Jugend abhält oder abzuhalten versucht. [...] Ich ermächtige die nachgeordneten staatlichen Dienststellen, die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zu beantragen.“
- 55 Vgl. Gestellungsaufwurf zur Erfassung des Jahrganges 1923 zum Dienst in der Hitler-Jugend (Anlage, Muster 2). In: Reichsjugendführung (Hg.), Vorschriftenhandbuch der Hitler-Jugend, Band 2, Berlin 1942, S. 95: „Zuwiderhandlungen gegen die Jugenddienstpflicht werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft.“
- 56 Da die Aktenüberlieferungen z. T. sehr lückenhaft sind, kann eine vollständige Aufklärung und Aufrechnung ohnehin nur begrenzt erfolgen. Vergleichsweise viele Mahnschreiben, gerichtliche Verfahren, Verhängungen von Jugendarrest und Verschickung in Landeserziehungsheime (hier Heinrichshausen) sind überliefert, beispielsweise für die Kreisdirektion Dessau-Köthen, Nr. 652, 653 (LHASA, DE, Z 141).
- 57 Vgl. Willi Ruder, „Hitlerjugend“. In: Will Vesper (Hg.), Deutsche Jugend. 30 Jahre Geschichte einer Bewegung, Berlin 1934, S. 188–201, hier 197: „Die Sechsmillionenbewegung der Hitlerjugend ist durch die Gliederung in kleinste Einheiten nicht zu einer übersichtslosen Massenorganisation geworden, sondern bietet gerade in den Kameradschaften und Jungenschaften kleine Zellen echter Kameradschaft.“
- 58 Schirach, Ich glaubte an Hitler, S. 265.

wurde die Losung „Jugend wird von Jugend geführt“ während des Kriegs zumindest bei den männlichen Jugendlichen immer häufiger dadurch sinnentleert, dass an die Front gerückte HJ-Führer durch ältere, heimgekehrte Kriegsversehrte oder durch NSDAP-Ortsgruppenleiter ersetzt werden mussten; zudem wurde die, wie es Schirach gern nannte, „Autonomie der Jugend“⁵⁸ 1944 endgültig administrativ aufgehoben, da die HJ – unter großem Unbehagen des höheren HJ-Führerkorps – der Parteikanzlei Martin Bormanns unterstellt wurde.⁵⁹ Doch im organisatorischen Grundgerüst der HJ besaß das Selbstführungsprinzip der Jugend in vielen Belangen noch formale Gültigkeit.

So lag auch die Entscheidungsgewalt darüber, ob Dienstpflichtverweigerung zur Meldung gebracht wurde oder nicht, auf den untersten Ebenen der Organisation. Das wichtigste Mittel nämlich, um säumige Kinder und Jugendliche zu überführen, war allzu profan: Nur im Dienstkontrollbuch stand der Alltag einzelner HJ-Einheiten protokolliert. Diejenigen, die es führten, waren im Regelfall unwesentlich älter als die ihnen Untergeordneten. Sie sollten Fehltag notieren, Meldungen über Versäumnisse machen und Beurlaubungen kontrollieren; meist ohne Wissen darüber, welche Konsequenzen erwachsen konnten. Die übergeordneten Dienststellen ihrerseits sollten auf die saubere Führung des Kontrollbuchs in den einzelnen Einheiten ein Auge haben; auch dies wurde, obwohl die RJF entsprechende Versuche zur Verbesserung der Effizienz unternahm, nicht systematisch bzw. je nach Arbeitseifer unterschiedlich gehandhabt. Das Ergebnis war Willkür. Letztlich lag es an den jugendlichen Führern selbst, ob ihre Kameraden und Kameradinnen bzw. deren Eltern für Säumigkeit (hart) bestraft wurden oder durch das Schlupfloch eines fehlerhaft bis nachlässig geführten Kontrollbuchs entweichen konnten. Die Alltagspraxis der HJ unterschied sich deshalb regional und von Fall zu Fall erheblich. Ein eindrücklicheres Zeugnis für die Ungerechtigkeit des Systems lässt sich kaum finden. Somit hatte das grundsätzlich attraktive Prinzip „Jugend führt Jugend“ zwar zur Mobilisation in der HJ-Frühphase ohne Zweifel erheblich beigetragen, nun jedoch taugte es wenig, um die Dienstpflicht praktisch überall durchzusetzen.⁶⁰

Zu solchen strukturell-ideologischen Mängeln, die aus der Formierungsphase der HJ Anfang der 1930er-Jahre herrührten, kamen kriegsbedingte Engpässe. HJ-Führer waren häufig entweder zum Fronteinsatz eingerückt oder wurden anderweitig benötigt: „Die Folge davon ist“, mahnte der Leipziger SD bereits im

59 Vgl. Buddrus, *Totale Erziehung*, Teil 1, S. 362–365.

60 Vgl. Die Gauinspektion VII berichtet, vom 28.2.1936 (LVA NRW, OWL, L 113/5, Bl. 112): „So richtig der Grundsatz sein mag, dass Jugend durch Jugend geführt werden soll, ist doch nicht zu verkennen, dass die Führerqualitäten bei jugendlichen Personen im Allgemeinen wenig ausgebildet sind. Es ist hier besonders zu beachten, dass, wenn ein Führer in der HJ oder im Jungvolk versagt, dies viel schwerwiegender ist, als wenn irgendwelche unliebsamen Vorfälle in der Bewegung vorkommen.“

September 1939, „dass die Führer überbeansprucht sind und manche HJ-Einheiten deshalb seit 3 Monaten keinerlei Dienst mehr tun. [...] Als Ergebnis [...] lässt sich unschwer für die nächsten Wochen voraussagen, dass eine geregelte politische Schulung, wie auch vormilitärische Ausbildung [...] nicht durchgeführt werden kann, weil die Führer anderweitig eingesetzt sind.“ Im Lagebericht für Leipzig glaubte man spezifizieren zu können, dass „5/6 der restlichen Jugendlichen auf den Straßen herumlungert“.⁶¹ Probleme mit Cliques, die sich dem Zugriff durch die HJ erfolgreich entzogen, mehrten sich im Verlauf des Kriegs.⁶² Leipzig war keine Ausnahme. Vor allem in Großstädten formierten sich oppositionelle, widerständige, unangepasste Gruppen. Während in vielen – vielleicht den allermeisten – Orten der HJ-Dienst durchaus regelmäßig und im Sinne der RJF geordnet verlief, verschwand die HJ andernorts aus dem jugendlichen Lebensalltag. Alfons Kenkmann konstatierte in seiner Studie über Jugendopposition im „Dritten Reich“ gar, dass die HJ beispielsweise im industriellen Ballungsraum des Rhein-Ruhr-Gebiets 1942 „restlos versagt“ und in ihrem Versuch einer Erfassung der gesamten Jugend gescheitert war.⁶³ Viel hing davon ab, nicht nur ob HJ-Führer überhaupt vorhanden, sondern auch Willens waren, den Dienst in der Kriegszeit aktiv auszuführen; denn die Kontrollen übergeordneter Dienststellen wurden im Kriegsverlauf immer schwerer durchzuführen. Deshalb übernahmen zunehmend auch Lehrer und sogar NSDAP-Ortsgruppenleiter die Aufgaben fehlender HJ-Führer.⁶⁴

Das Strafsystem der HJ hatte, wie Kathrin Kollmeier zurecht betont, einerseits stabilisierende Funktion: Die Sanktionierung des vermeintlich Fremden, Unangepassten und „Asozialen“ sowie die Exklusion und Verfolgung des rassistisch „Unwerten“ wirkte integrationsförderlich und schuf einen reglementierenden Ordnungsrahmen.⁶⁵ Andererseits ist die Intensivierung der Disziplinarpolitik seit

61 Stimmungsbericht SD, Abschnitt Leipzig vom 27.9.1939 (IWM Duxford. Imperial War Museum: Documents from Captain Branney).

62 Vgl. Stimmungsbericht SD, Abschnitt Leipzig vom 27.5.1942 (ebd.): „Durch die Verdunkelungsmaßnahmen ist ein starkes Aufflammen der oppositionellen Jugend in Leipzig zu verzeichnen. Die Jugendlichen, die bisher schon für ihr Treiben vorwiegend die Abendstunden benutzten, ziehen nunmehr mit eintretender Dunkelheit johlend und grölend vor allem durch die Vororte.“ Vgl. in größerem Zusammenhang Steigende Jugendkriminalität im zweiten Kriegsjahr vom 31.12.1941 (BArch Berlin, R 22/1165, Bl. 79 ff.)

63 Vgl. Alfons Kenkmann, *Wilde Jugend. Lebenswelt großstädtischer Jugendlicher zwischen Weltwirtschaftskrise, Nationalsozialismus und Währungsreform* (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens Bd. 42), Essen 1996, S. 228.

64 Vgl. Ortsgruppenleiter als HJ-Führer vom 5.4.1940. In: *Vorschriftenhandbuch der HJ*, Band II, S. 39 f.; Michael H. Kater, *Hitlerjugend und Schule im Dritten Reich*. In: *Historische Zeitschrift*, 228 (1979), S. 572–623.

65 Vgl. Kathrin Kollmeier, *Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend*, Göttingen 2007, hier insbesondere S. 297–305. Vgl. auch den Beitrag in diesem Heft.

1939 nicht zu erklären ohne den Verweis auf die durchaus fragile Infrastruktur der HJ.⁶⁶ Dem utopischen Anspruch auf totale Erfassung nur mangelhaft gewachsen, griff die RJF verstärkt zu repressiven Instrumenten. So sollte die, wie es im NS-Jargon lautete, drohende „Gefährdung der Jugend“⁶⁷ durch „Verwahrlosung“ eingedämmt werden. Vor Einführung der Jugenddienstpflicht war es möglich und üblich gewesen, HJ-Mitglieder bei Verstoß gegen Gemeinschaftsregeln unehrenhaft auszuschließen, um sie so gesellschaftlich zu stigmatisieren; derlei Exklusion ergab auf dem Hintergrund allgemeiner Verpflichtung und für die Zielsetzung, alle Jugendlichen vormilitärisch auszubilden, keinen Sinn. Die Verschärfung der Instrumente schien unabdingbar.

Der HJ-Streifendienst, bereits 1935 eingerichtet und organisatorisch eng mit der SS verzahnt, sollte das „Bandenwesen“ – in das schlicht alle Jugendlichen fielen, die der Dienstpflicht nicht nachkamen – eindämmen: „Wir dürfen uns nicht über die Tatsache hinwegsetzen“, so gemahnten die Richtlinien für den Streifendienst im Gebiet Schwaben schon 1939, „dass von den letzten beiden Jahrgängen [...] in den Städten nur ein geringer Prozentsatz von uns erfasst ist. So ist der nicht erfasste Teil nicht nur erheblich groß, sondern auch in seiner Zusammensetzung und inneren Ausrichtung [...] sehr gefährlich.“⁶⁸ Die HJ-Streifen kontrollierten Ausweise, überwachten das äußerliche Erscheinungsbild von Jugendlichen und sollten auffällige Gruppen an die Polizeidienststellen melden. Solche Kontrollen, ausgeübt von Gleichaltrigen, wurden naturgemäß unbeliebter, je mehr sie an Häufigkeit zunahmen. Nicht nur sind in überlieferten Akten zahlreiche Prügelfälle dokumentiert, auch in manchen Tagebüchern finden sich abschätzigere Äußerungen über die jugendliche Hilfspolizei; einige Zeitzeugen berichten noch heute bildreich, wie sie sich gemeinsam mit HJ-Kameraden vor der Streife regelmäßig in die Büsche schlugen.

Die Attraktivität der Jugendorganisation litt zunehmend, insbesondere bei den 14- bis 18-Jährigen. Neben dem Streifendienst intensivierte die RJF auch ihre HJ-Gerichtsbarkeit, die „Disziplinlosigkeit“ gleich welcher Art mit Arrest ahnden konnte.⁶⁹ Die HJ-Richter verfügten über erheblichen Ermessensspielraum, auch hier war Willkür an der Tagesordnung.⁷⁰ In manchen Orten wurde Wochenendarrest massenhaft angewendet, andernorts blieb man eher zurückhaltend. Der SD musste im März 1941 feststellen, dass vor allem in mittleren und kleinen

66 Vgl. ebd., S. 204–207.

67 Jugendführer des Deutschen Reichs (Hg.), *Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht bis zum Stande vom 1. Januar 1941*, Berlin 1941.

68 Richtlinien für den Einsatz des HJ-Streifendienstes zur Überwachung von Jugendlichen in den Städten im HJ-Gebiet Schwaben, Augsburg vom 26.9.1939, gez. Obergesellschaftsführer Pichler. In: Karl Hein Jahnke, *Jugend unter der NS-Diktatur. Eine Dokumentation*, Rostock 2003, S. 372 f.

69 Vgl. Michael H. Kater, *Hitler-Jugend*, Darmstadt 2005, S. 26–28.

70 Vgl. Buddrus, *Totale Erziehung*, Teil 1, S. 394–397.

Städten vom Jugendarrest selten Gebrauch gemacht werde.⁷¹ Für so manche Polizeibehörde war die Verfolgung von Dienstpflichtverstößen unangenehm, da dies „während des totalen Krieges [...] unnütze Verwaltungsarbeit und die [...] Verärgerung der betroffenen Volksgenossen“ bedeutete.⁷² Seit Juni 1940 konnten Jugendliche, die wegen „kriminellen oder asozialen Verhaltens“ auffällig geworden waren, in eigens eingerichteten Jugendkonzentrationslagern verschleppt werden.⁷³ In den „Jugendschutzlagern“ Moringen und Uckermark internierten Reichssicherheitshauptamt und Reichskriminalpolizei in Zusammenarbeit mit der RJF mehrere tausend Jungen und Mädchen – nach rassistischen, politischen, aber auch allgemein „charakterlichen“ Merkmalen. Ab 1944 konnten Jugendämter, Kriminalpolizei, Justizstellen und HJ-Gebietsführer gleichzeitig die Verwahrung „asozialer“ und „minderwertiger“ Jugendlicher beantragen.⁷⁴ Daneben existierten zahlreiche, bislang kaum erforschte Umerziehungslager. Allein in Sachsen waren 1943 sieben sogenannter Landesjugendheime eingerichtet worden, jeweils für Altersgruppen von unter und über zehn Jahren sowie für junge Erwachsene über 18 Jahre.⁷⁵ Ihr Zweck, so legte der sächsische HJ-Funktionär Helmut Möckel aus der RJF dar, war „auf der Grundlage der [...] in Anwendung gebrachten Erziehungsgrundsätze der Hitler-Jugend und auf dem Wege einer differenzierten Auslese“ einen „Teil von sozial auffälligen Jugendlichen wieder vollwertig in die Volksgemeinschaft“ zurückzuführen.⁷⁶

71 Vgl. SD-Bericht vom 6.3.1941. In: Heinz Boberach (Hg.), *Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS*, S. 2081 ff.

72 Beschwerde der Polizeibehörde Kochstedt an den Pg. Oberbannführer Meyer in Dessau vom 27.3.1943 (LHASA, DE, Z 141, Nr. 653).

73 Vgl. Reichssicherheitshauptamt an den Herrn Leiter der Staatlichen Kriminalpolizei (Vordruck) vom 26.6.1940. In: Manuela Neugebauer, *Der Weg in das Jugendschutzlager Moringen. Eine entwicklungsgeschichtliche Analyse nationalsozialistischer Jugendpolitik*, Mönchengladbach 1997, S. 181.

74 Katja Limbächer/Maike Merten/Bettina Pfefferle (Hg.), *Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark*, Göttingen 2000; Martin Guse, *Haftgrund: „Gemeinschaftsfremder“*. Ausgrenzung und Haft von Jugendlichen im Jugend-KZ Moringen. In: Thomas Lutz/Ulrike Puvogel/Dietmar Sedlaczek/Ingrid Tomkowiak (Hg.), *„Minderwertig“ und „asozial“*. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005, S. 127–157.

75 Landesjugendhöfe befanden sich in Moritzburg, Lotzdorf, Berhelsdorf, Sohland, Niederrödern, Glauchau und Börnichen. Die Landeserziehungsanstalt Chemnitz war 1943 von der Wehrmacht zur Einrichtung eines Lazarets in Beschlag genommen. Vgl. Sächsisches Innenministerium, Landesjugendamt an die Landräte der Kreise und Oberbürgermeister – Jugendämter vom 30.9.1943, betrifft Landeserziehungsanstalt Chemnitz (NARA T1021, Vol. 19, Nr. 707)

76 Vgl. Möckel über Erziehungsfragen. Arbeitstagung von Leitern der Gau- und Landesjugendämter. In: *Der Freiheitskampf vom 8.2.1944*.

VII. Fazit

Dem NS-Regime war es bis in die letzte Kriegsphase hinein gelungen, einen Großteil der Zehn- bis Achtzehnjährigen zu mobilisieren, für eigene Zwecke einzunehmen und viele Jugendliche, welche die Erziehungsschule des NS-Regimes durchliefen, an seinen Verbrechen zu beteiligen. Im kollektiven Gedächtnis ist das Bild des Hitlerjungen mit Panzerfaust fest verankert, der noch in den letzten Kriegstagen seinen Glauben an das Hitler-Regime fanatisch verteidigte. Man könne nicht bestreiten, so kommentierte Michael H. Kater in seiner Studie über die NS-Nachwuchsorganisation, „dass es der Hitler-Jugend, zuerst unter Schirachs wachsamen Augen und dann unter Axmann, gelang, den bei weitem größeren Teil der deutschen Jugend [...] unter ihre Fittiche zu bekommen.“⁷⁷ Es wäre in der Tat falsch, Gegenteiliges zu behaupten. Gleichwohl erscheint es auf dem hier skizzierten Hintergrund als wenig ratsam, die Organisationsgeschichte der HJ als pure „Erfolgsgeschichte“ zu schreiben. Die Jugendorganisation des NS-Regimes war weit weniger allumfassend als gemeinhin angenommen. Zu keinem Zeitpunkt etwa besaß sie Zugriff auf tatsächlich alle Kinder und Jugendlichen. Zudem existierten vielerorts Schlupflöcher, die von Jugendlichen und deren Eltern, soweit sie sich ihrer bewusst waren, durchaus genutzt werden konnten. HJ-Führer verfügten über z.T. große Handlungsspielräume, da sie in vielen Fällen selbst darüber entscheiden konnten, welche Direktiven in ihrem Bereich tatsächlich zur Anwendung kamen. Die historische Forschung kann, gerade wenn sie bei den lokalen Realitäten der HJ-Organisation ansetzt, weiterhin viel Neues entdecken. Dabei zeigt sich: Totalitär war die HJ zuvorderst im Alleinvertretungs- und, seit 1939, im Verfügungsanspruch der RJF sowie in der Wahl der Instrumente, um diese Ansprüche rücksichtslos durchzusetzen. Der Begriff der Totalität taugt allerdings wenig, um die Wirklichkeit der Organisation zu beschreiben.

Die HJ stellt sich im Rückblick vielmehr als widersprüchliches, in vielerlei Hinsicht defizitäres Gebilde dar. Der Anspruch, über alle Kinder und Jugendlichen jederzeit und an jedem Ort zu verfügen, war von Beginn an durchaus utopisch, auf Basis von Freiwilligkeit wie allgemeiner Verpflichtung. Aus einer militanten Nachwuchstruppe der Partei von eher vernachlässigbarer Größe war nach 1933 in geradezu rasender Geschwindigkeit eine Massenorganisation geformt worden. Diesem Wandlungsprozess lag weniger eine klare, durchdachte Zielorientierung der RJF zugrunde, sondern speiste sich vielmehr aus der Eigenlogik eines Regimes, das weder Opposition noch Konkurrenz neben sich duldete. Die Ideale der „Kampfzeit“ ebenso wie Selbstverständnis und Eigenbild der Akteure traten spätestens seit 1936 in eklatantem Widerspruch zum Ziel des Regimes, alle Jugendlichen im Sinne des Nationalsozialismus notfalls durch

77 Kater, *Hitler Youth, Hitler-Jugend*, S. 30.

Zwang zu erfassen und zu formen: Während nach wie vor von Freiwilligkeit, jugendlicher Selbstführung, Auslese und Bewährung geredet wurde, steckte die RJF – unter dem Druck von Hitlers Erwartungen wie vom Eigeninteresse getrieben – den Rahmen für allgemeine Erfassung und Verpflichtung ab. Widersprüche dieses Prozesses wurden durchaus realisiert und thematisiert: Mittlere und höhere HJ-Funktionäre verstrickten sich in konfuse Argumentations- und Rechtfertigungsmuster oder forderten angesichts offenkundiger Widersprüche eindeutige Richtungsentscheidungen. Der verworrenen Rhetorik der HJ-Wortführer zum Trotz blieben die ideologischen und organisatorischen Disparitäten unaufgelöst. Am Ende war die Hitlerjugend weder jene freie, selbsttragende und idealistische Jugendbewegung, die sie nach wie vor zu sein wünschte, noch entsprach sie in ihrer Struktur den totalitären Anforderungen, welche das NS-Regime insbesondere in der Kriegszeit an sie stellte.

